

AMTSBLATT

der Stadt Bad Liebenstein



Nr. 7/2015

Freitag, den 30. Oktober 2015

3. Jahrgang

Neues Fahrzeug für die Feuerwehr



Am 14. Oktober 2015 übergab Bürgermeister Dr. Michael Brodführer an die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde einen neuen Mannschaftstransportwagen mit Kommandofunktion und Allradantrieb. Das Fahrzeug wurde als Ersatz für zwei Altfahrzeuge angeschafft und steht ab sofort für den Einsatz zur Verfügung. Der Bürgermeister lobte die Einsatzbereitschaft der Kameradinnen und Kameraden und hob die besondere Bedeutung der Feuerwehr für die Sicherheit der Stadt und Ihrer Bürger hervor. Auch die anwesenden Kinder der Jugendfeuerwehr (im Bild) freuten sich über das neue Fahrzeug.

Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Bahnhofstraße 22
 Telefon: 036961/3610
 Telefax: 036961/36120
 E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

Öffnungszeiten:

Montag	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Hinweis: Alle Angelegenheiten im Standesamt, ausgenommen Sterbefälle, bedürfen der vorherigen Terminvereinbarung.

Tourist Information

Herzog-Georg-Straße 64
 Tel.: 036961/69320
 info@bad-liebenstein.de

Öffnungszeiten 1. November bis 31. März:

Montag-Freitag	10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Samstag	10.00 - 13.00 Uhr
Sonntag/Feiertag	geschlossen

Öffnungszeiten der Stadt- und Kurbibliothek /OT Bad Liebenstein

Herzog-Georg-Straße 64
 Tel.: 036961/69184

Montag	10.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr

Schiedsstelle

Bahnhofstraße 22

Sprechzeiten: Jeden ersten Donnerstag im Monat in der Zeit von 16.00 - 17.30 Uhr

Kontaktbereichsbeamter

Herr Beck

Bahnhofstraße 22 (Eingang bei Einwohnermeldeamt)
 Tel.: 036961/734506 oder 0173/6451474

Sprechzeiten:

Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr

Herr Seidel

August-Bebel-Str. 12
 Tel.: 036961/734484

Sprechzeiten:

Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses

vom 1. Oktober 2015

Beschluss Nr. HA-2015-22

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 27. August 2015.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen

Beschlüsse des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 8. Oktober 2015

Beschluss Nr. BA-2015-53

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 3. September 2015.
Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen

Beschlussvorlage BA-2015-55

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung beschließt, im vorliegenden Bauantrag „Errichtung Werbeanlagen tegut“ auf dem Flurstück Nr. 788/20 in der Gemarkung Bad Liebenstein, den Abweichungen von den Festsetzungen der Ortsgestaltungssatzung für das „Stadt- und Kurzentrum“ im OT Bad Liebenstein nach § 66 ThürBO mit Auflagen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Katasterbereich Gotha
 Schloßberg 1, 99867 Gotha

Stadt Bad Liebenstein

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung

gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

i. d. F. der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung „Gemeindestraße Bairoda“ in der Gemarkung Bairoda vom 20.05.2015 ist am 11.08.2015 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.

Die Geldleistungen sind fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Gotha
Schloßberg 1
99867 Gotha

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gotha, 23. 09.2015

Im Auftrag

Heike Hoffmann

- Siegel -

Bekanntmachung

gemäß §§ 15, 26, 27 und 30 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 15. September 2014 in der derzeit geltenden Fassung

Die Stadt Bad Liebenstein beabsichtigt, auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Bad Liebenstein, Bairoda und Schweina teilweise ungepflegte Grabstätten, bei denen keine Nutzungsberechtigten bekannt und deren Ruhezeiten abgelaufen sind, zu beräumen und einzuebnen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um:

Friedhof Bad Liebenstein

Grabart	Grabfeld	Reihe	Nr.	Name	Geburtsjahr-Sterbejahr
Doppelwahlgrab	01	16	05	Langer, Ernst Langer, Gertrud geb. Kühnel	1907 - 1975 1912 - 1987
Urnenwahlgrab	02	03	01	Engel, Oskar	1907 - 1971
				Engel, Marie	1904 - 1983
Urnenwahlgrab	02	04	10	Marbeck, Alfred	1902 - 1973
				Marbeck, Käte	1905 - 1987
Urnenwahlgrab	02	05	08	Ruge, Alfred	1892 - 1974
				Ruge, Marie geb. Ruppel	1887 - 1975
Urnenwahlgrab	02	06	03	Erhardt, Hugo	? - ?
				Erhardt, Ida	? - ?
Urnengrab	02	14	03	Familie Fritz Schwarz	? - ?
Urnenwahlgrab	02	15	14	Fritsche, Edith geb. Schmidt	1905 - 1972
				Heckert, Margarete	1921 - 1991
Urnengrab	02	18	02	Schneider, August	1909 - 1976
Doppelwahlgrab	03	Rand 1	11	Rehtanz, Werner	1910 - 1978
				Rehtanz, Johanna geb. Klauss	1915 - 1994
Einzelwahlgrab	03	Rand 2	20	Reum, Evi geb. Hempfling	1912 - 1980
				Reum, Franz	1905 - 1990
Doppelwahlgrab	03a	02	04	Selle, Wilhelm	1912 - 1980
				Selle, Gertrude geb. Gurrulat	1916 - 1992
Einzelgrab	04	05	08	Hentsch, Justine geb. Baier	1895 - 1972
Einzelgrab	04	06	11	Reum, Marie	1899 - 1976
Doppelwahlgrab	05	00	14	Kruspe, Karl	1892 - 1944
				Kruspe, Hulda	1891 - 1964
Einzelwahlgrab	06	Rand	02	Kaiser, Julius	1879 - 1945
				Kaiser, Hedwig	1884 - 1967
				Baehring, Ursula geb. Kaiser	1912 - 1982
Urnenwahlgrab	07	01	06	Stern, Josefine	1915 - 1999
Friedhof Schweina					
Grabart	Grabfeld	Reihe	Nr.	Name	Geburtsjahr-Sterbejahr
Urnengrab	02	06	132	Klinzing, Leokadia	1916 - 1992
Reihengrab	09	17	197	Korsch, Renate	1911 - 1991
Urnenwahlgrab	11	11	137	Pfeifer, Hermann und Minna geb. Lämmerhirt	1907 - 1983 1901 - 1983
Urnenwahlgrab	11	13	177	König, Karl und Elisabeth geb. Jungnitsch	1914 - 1991 1903 - 1981
Friedhof Bairoda					
Grabart	Grabfeld	Reihe	Nr.	Name	Geburtsjahr-Sterbejahr
Urnengrab	03	02	013	Komossa, Margarethe	1889 - 1980
Reihengrab				Kollecker, Wilhelmine geb. Eidt	1864 - 1948

Die beabsichtigte Beräumung, Einebnung und Beseitigung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach Ablauf von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung werden die oben näher bezeichneten Grabstätten beräumt, eingeebnet, Grabmale und sonstige baulichen Anlagen beseitigt, sofern bis zum Fristablauf keine Einwendungen bei der Stadt Bad Liebenstein, Friedhofsverwaltung, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein, vorgebracht werden.

An gleicher Stelle können die exakten Lagepläne und Fotos eingesehen werden.

Sollten Nutzungsberechtigte für diese Grabstätten existieren oder Dritten bekannt sein, bittet die Stadt um entsprechende Mitteilung an die Friedhofsverwaltung.

Bad Liebenstein, den 14. Oktober 2015

gez. Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Informationen für Wohnungsgeber

Ab dem 1. November 2015 gilt mit dem Bundesmeldegesetz ein neues Melderecht.

Damit geht eine Veränderung für Vermieter einher.

Künftig ist bei jedem Einzug und in wenigen Fällen auch beim Auszug (Wegzug ins Ausland, ersatzlose Aufgabe einer Nebenwohnung) eine Bestätigung auszustellen, die der Wohnungsnehmer zur Erledigung des Meldevorgangs benötigt.

Wohnungsgeber sind die Vermieter oder von ihnen Beauftragte - dazu gehören insbesondere auch Wohnungsverwaltungen. Wohnungsgeber können selbst Wohnungseigentümer sein, aber auch Hauptmieter die untervermieten.

Für Sie bedeutet das, dass Sie ab dem 01. November 2015 Ihren Mietern eine solche Bestätigung ausstellen müssen.

Um Ihnen die Arbeit zu erleichtern, ist im Anhang eine Wohnungsgeberbestätigung. Diese können Sie als Basis für die Pflege des eigenen Formularbestandes nutzen.

Sie finden auf der Homepage der Stadt Bad Liebenstein unter der Rubrik Rathaus - Anträge/Formulare - Sonstiges die Wohnungsgeberbestätigung auch zum Ausfüllen und Downloaden.

Für die Ausstellung der Bestätigung bleiben Ihnen maximal zwei Wochen nach dem Ein- bzw. Auszug Zeit. Mit der Bestätigung kann der Mieter dann gegenüber der Meldebehörde den Ein- bzw. Auszug nachweisen und sich so regelkonform ummelden.

Eine Wohnungsgeberbestätigung muss folgende Angaben enthalten

- Name und Anschrift des Vermieters,

- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,
 - die Anschrift der Wohnung,
 - die Namen der meldepflichtigen Personen.
- Darüber hinaus müssen in der Meldebehörde Namen und Anschrift des Eigentümers, soweit dieser nicht selbst Vermieter ist, erfasst werden. Ein Mietvertrag erfüllt also nicht die Voraussetzungen.

Kommen die Wohnungsgeber Ihrer Mitwirkungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach, kann seitens der Meldebehörde ein Bußgeld von bis zu 1.000 Euro verhängt werden. Das entsprechende Gesetz wurde auf Seite 1084 des Bundesgesetzblattes Jahrgang 2013 Teil I Nr. 22, ausgegeben zu Bonn am 8. Mai 2013 verkündet und durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens ab Seite 1738 des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 2014 Teil I Nr. 53, ausgegeben zu Bonn am 25. November 2014 modifiziert.

zentraler Thüringer Formularpool

Wohnungsgeberbescheinigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes

Hiermit wird ein

- Einzug** in
 Auszug aus

folgender Wohnung bestätigt:

Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz
Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus

In die vorgenannte Wohnung ist/sind am Datum folgende Person/en

- eingezogen
 ausgezogen

1. Familienname, Vorname
2. Familienname, Vorname
3. Familienname, Vorname
4. Familienname, Vorname
5. Familienname, Vorname

6. weitere Personen siehe Beiblatt

Name und Anschrift des Wohnungsgebers lauten:

Name des Wohnungsgebers (bei einer juristischen Person deren Bezeichnung)
Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Wohnungsgebers
Ggf. Name und Anschrift der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person

Der Wohnungsgeber ist **gleichzeitig Eigentümer** der Wohnung

Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung

Name und Anschrift des Eigentümers lauten:

Name des Eigentümers der Wohnung (bei einer juristischen Person deren Bezeichnung)
Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Eigentümers der Wohnung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung, ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m § 19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person
--

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der Jugendhilfeplanung des Wartburgkreises - Fortschreibung der Teilplanung: Kindertageseinrichtungen/Tagespflege
- Kindergartenjahr 2015/2016

Der Bedarfsplan Kindertageseinrichtung/Tagespflege für das Kindergartenjahr 2015/2016 liegt in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22 im 1. Obergeschoß zur Einsicht öffentlich aus.

Bad Liebenstein, den 20. Oktober 2015

gez. Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Information über die geplante Neuvergabe der Mittagessenversorgung in den städtischen Kindergärten und Kinderkrippen

Die Stadt Bad Liebenstein beabsichtigt den Auftrag zur Mittagessenversorgung in den städtischen Kindergärten und Kinderkrippen mit Ganztagsbetreuung ab dem 1. Januar 2016 neu zu vergeben. Die Auftragsvergabe wird öffentlich ausgeschrieben, die Bekanntmachung der Ausschreibung erfolgt auf der Vergabepattform des Bundes (www.evergabe-online).

Mitteilungen

Änderung bei Veröffentlichungen von Altersjubiläen

Werte Bürgerinnen und Bürger, wir informieren Sie, dass nach Änderung des Bundesmeldegesetzes § 50 Absatz 2, welches zum 01.11.2015 in Kraft tritt, nur noch Altersjubiläen von Einwohnern zu den 70. und jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag veröffentlicht werden dürfen.

Verkehrsbehinderungen am Sportplatz Schweina

Das Ordnungsamt weist darauf hin, dass es am Samstag, dem 14. November 2015, aufgrund des Fußballspiels im Thüringer Landespokal zwischen der SG Glücksbrunn Schweina und dem FC Rot-Weiß Erfurt (Anstoß 13.00 Uhr) im Bereich Kisseler Straße und Eisenacher Straße zu Verkehrsbehinderungen kommt. Aufgrund der zu erwartenden hohen Zuschauerzahl und der beschränkten Parkplatzkapazitäten werden die einheimischen Besucher gebeten, auf die Anreise mit dem PKW zu verzichten oder Fahrgemeinschaften zu bilden, um die Verkehrssituation zu entspannen.

Allgemeine Winterdienstinformationen

Der Winterdienst wird durch die Mitarbeiter der Stadtmeisterei an Werktagen grundsätzlich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 8.00 und 20.00 Uhr erfolgen. Die Straßen werden entsprechend ihrer Prioritäten geräumt.

Die Stadt räumt die öffentlichen Straßen (Fahrbahnen) von Schnee und streut bei Schnee- und Eisglätte nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit. Dadurch ist außerhalb der Dienstbereitschaft der Stadtmeisterei mit Behinderungen zu rechnen und notfalls mit Schneeketten zu fahren.

Die Anlieger und andere Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des städtischen Winterdienstes nicht behindert wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Freihaltung von Flächen für den ruhenden Verkehr. Aus der Durchführung des städtischen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind von den Anliegern und Verkehrsteilnehmern grundsätzlich zu dulden.

Bezüglich der Räum- und Streupflicht der Anwohner und anderen Anlieger wird auf die Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Liebenstein vom 17. Dezember 2013 verwiesen. Diese wurde im Amtsblatt, Nummer 12, vom 20. Dezember 2013, veröffentlicht bzw. kann auf der Internetseite der Stadt Bad Liebenstein (unter www.bad-liebenstein.de / Rathaus / Ortsrecht / Straßenreinigungssatzung) abgerufen werden.

Information des Ordnungsamtes zum Winterdienst „Am Hölzchen“

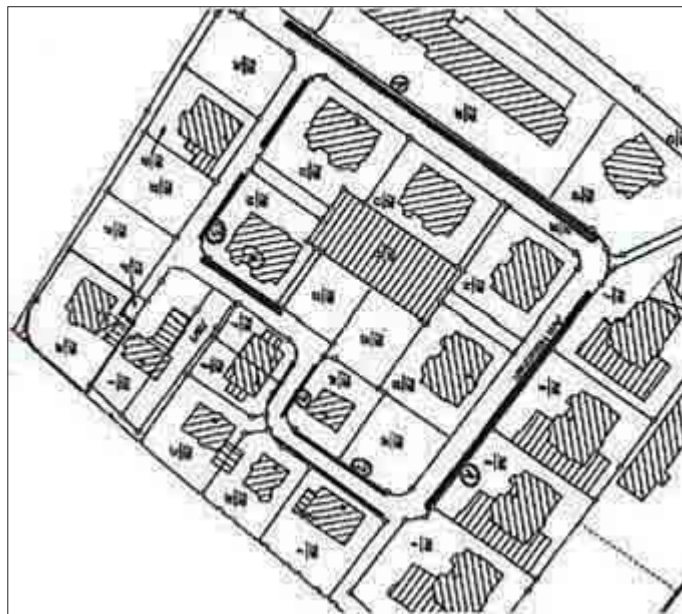
im Ortsteil Bad Liebenstein

Im Bereich der im Lageplan mit **(1)** gekennzeichneten Flächen wird durch das Winterdienstfahrzeug mit Schneepflug der Schnee in Fahrtrichtung links in die Parkbuchten geschoben.

Auf den mit **(2)** gekennzeichneten Flächen wird der Schnee beidseitig verteilt.

Ab dem Grundstücksbeginn der Hausnummer 16 **(3)** wird das Winterdienstfahrzeug mit Schneepflug die anfallenden Schneemassen in Fahrtrichtung rechts in die Parkbuchten verteilen.

Selbstverständlich sind in der Räumung die öffentlichen Wege mit vorgesehen.



Das Ordnungsamt informiert

„Sammlung von Weihnachtsbäumen“

Im Stadtgebiet der Stadt Bad Liebenstein erfolgt seitens der Stadtmeisterei keine Einsammlung der Weihnachtsbäume, diese sind eigenverantwortlich zu entsorgen. Widerrechtlich im öffentlichen Verkehrsraum entsorgte Bäume erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit im Sinne der Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Liebenstein.

Grundschulen Schweina und Bad Liebenstein zu Besuch in der Feuerwehr

Im Rahmen des Heimat- und Sachkundeunterrichts besuchten die 1. Klassen der Grundschulen Schweina und Bad Liebenstein die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein an den Standorten Schweina und Bad Liebenstein.

Einige Kameraden der Einsatzabteilung hatten sich Zeit genommen, um die Schüler mit den Aufgaben der Feuerwehr und deren Ausrüstung hierfür vertraut zu machen.

Der Besuch in der Feuerwehr begann mit einer kurzen Vorstellungsrunde und Fragerunde, in welcher die Schüler ihr Feuerwehrwissen unter Beweis stellen konnten.

Im Anschluss wurde den Kindern erläutert, was zur persönlichen Schutzausrüstung eines Feuerwehrmanns im Einsatzfall gehört. Natürlich wurde den Schülern auch die Bekleidung eines Jugendfeuerwehrmanns vorgestellt. Um den Kindern ein Gefühl für die Einsatzbekleidung zu vermitteln, durfte jedes Kind ein Bekleidungsstück anziehen, was aufgrund der Größe der Einsatzbekleidung bei den Kindern zu viel Gelächter führte. Dies wurde auch in Bildern festgehalten.

Die Schüler durften sich danach noch in einem kleinen Wettbewerb messen. Aufgeteilt in Gruppen mussten die Kinder einen Tischtennisball durch einen Schlauch befördern, was sich schwieriger als gedacht erwies.

Als Abschluss erhielten die Schüler als Andenken an den Besuch in der Feuerwehr eine Brotbüchse mit dem Aufdruck „Jugendfeuerwehr“

Stadt Bad Liebenstein“. Das Interesse einiger Schüler wurde durch den Besuch in der Feuerwehr bereits geweckt.



1. Klasse der Grundschule Schweina nach der Anprobe der Einsatzbekleidung



Schüler der Grundschule Bad Liebenstein freuen sich über ihre Brotbüchsen

Sonstiges

In eigener Sache

Wer erhält dieses Amtsblatt nicht regelmäßig, zu spät oder gar nicht?!

Bitte melden Sie sich in den o. g. Fällen unter 03677 205036 bei unserem Herrn Köllmer.

Vielen Dank!

Ihre Verlag + Druck Linus Wittich KG aus Langewiesen



Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein

Herausgeber: Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,

98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Liebenstein

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: nach Bedarf, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.